

R383-0494

# Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

## Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:		
Velokonferenz Schweiz		
Kathrin Hager, Daniel Siegrist		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an <a href="mailto:raphael.kraemer@astra.admin.ch">raphael.kraemer@astra.admin.ch</a>.

#### **Fragen**

#### Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

### Allgemeine Fragen

1.	Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

☑ JA
 ☑ NEIN
 Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

 VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass "das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung" gilt.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll.

Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:

(...)

d. in Begegnungszonen"

Im zweiten Satzteil wird gesagt, dass das Nebeneinanderfahren nur möglich ist, "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird". Unseres Erachtens muss eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und überholt werden kann.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "sofern der übrige Verkehr nicht <u>unnötig</u> behindert wird."

Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:
 Gemäss diesen Weisungen "darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig."

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können: "auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten", sowie "auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen". Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit, dass Velofahrende auch entlang von parkierten Fahrzeugen vom Rechtsfahren abweichen dürfen. Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Auto-

tür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "entlang von parkierten Fahrzeugen".

- VTV: Art. 213 Abs. 1bis regelt die Breite der Fahrräder. Diese dürfen inkl. Cargo-Bikes höchstens 1.00 Meter breit sein: Fahrräder dürfen höchstens 1.00 m breit sein; beim Transport von Behinderten höchstens 1.30 m. Mit dieser Maximalbreite lassen sich jedoch keine "Standardbehälter" transportieren. Somit ist der Einsatz von Cargo-Velos in der City-Logistik nur eingeschränkt möglich. In anderen EU-Staaten sind diese breiteren Bikes bereits im Einsatz. Für einen effizienten Logistik-Transport er Cargo-Bike auf der "letzten" Meile ist eine Anpassung notwendig.
- VRV: Art. 60 Abs. 3b regelt die Mitnahme von Kindern auf Fahrrädern: "in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigen Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen." Die heutigen Cargo-Bikes bieten Platz für den sicheren Transport von bis zu 4 Kindern Antrag 1: Art 213 Abs. 1bis VTV wird entsprechend der Breite der Cargo-Bikes angepasst

Kindern erlaubt. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?  $\boxtimes$  JA ☐ NEIN Bemerkungen: Verkehrsregeln a) Verkehrsregelnverordnung (VRV) 1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?  $\boxtimes$  JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?  $\boxtimes$  JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?  $\square$  JA ☐ NEIN ☑ NICHT BETROFFEN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden? □JA ☐ NEIN ☑ NICHT BETROFFEN

Antrag 2: Art 60 Abs. 3b VRV: Für Cargo-Bikes wird die Mitnahme bis zu 4

$\boxtimes$ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN	
Bemerkungen	n:		
Sind Sie mit Art	5 Abs. 2 E-VRV einvers	tanden	
oniu ole iiii Ait	J ADS. Z L-VIVV GIIIVGIS	danden	
□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN	
Bemerkungen	n:		
Sind Sie mit der	r Aufhebung von Art. 7 V	RV einverstanden?	
Sind Sie mit der	r Aufhebung von Art. 7 V	RV einverstanden?	
Sind Sie mit der □ JA	r Aufhebung von Art. 7 V □ NEIN	RV einverstanden?	
	□ NEIN		
□JA	□ NEIN		
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN	
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN	
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN	
☐ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit Art	□ NEIN  1:  1. 8 Abs. 5 E-VRV einvers □ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN	
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit Art	□ NEIN  1:  1. 8 Abs. 5 E-VRV einvers □ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN	
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit Art  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  1:  1: 8 Abs. 5 E-VRV einvers □ NEIN 1:	NICHT BETROFFEN standen? ☑ NICHT BETROFFEN	
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit Art  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  1:  1. 8 Abs. 5 E-VRV einvers □ NEIN	NICHT BETROFFEN standen? ☑ NICHT BETROFFEN	
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit Art  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  1:  1: 8 Abs. 5 E-VRV einvers □ NEIN 1:	NICHT BETROFFEN standen? ☑ NICHT BETROFFEN	

	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		
11.	Sind Sie mit Art. 27	Abs. 6 E-VRV einverstande	en?
	□ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
12.	Sind Sie mit Art. 36	Abs. 5 E-VRV einverstande	n?
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		
13.	Sind Sie mit Art. 36	Abs. 7 E-VRV einverstande	n?
	□ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
14.	Sind Sie mit Art. 41	Abs. 4 E-VRV einverstande	n?
	□ JA	⊠ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Jahre) erachten wi fahrten nicht gegel gängern und Velof insbesondere Inne für den Veloverkeh	r als kritisch. Zum einen sir ben, zum andern ergeben s ahrenden. Die eigentliche F rorts kann mit dieser Locke	rottoirs für's Radfahren (Kinder bis 12 nd häufig die Sichtweiten bei Ein- und Aussich zusätzliche Konflikte zwischen Fuss-Problematik der fehlenden Veloinfrastrukturerung nicht gelöst werden. Sind Strassen rassen mit geeigneten Massnahmen sicher Trottoir zu verschieben.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
Bemerkunge		Z MOIT BETTOTT EN
wort zu Frag	Abs. 3 einverstanden? ge 30 er Word-Vorlage.	
ind Sie mit d	ler Aufhebung von Art. 55 /	Abs. 3 VRV einverstanden?
□ JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
Bemerkunge	en:	
	rt. 58 Abs. 2, 2 <sup>bis</sup> und 4 E-\	
□JA	□ NEIN	/RV einverstanden? ⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA  Bemerkunge  Sind Sie mit	□ NEIN en: Art. 91a Abs. 1 Bst. k und □ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA  Bemerkunge  Sind Sie mit	□ NEIN en: Art. 91a Abs. 1 Bst. k und □ NEIN	
□ JA  Bemerkunge  Sind Sie mit  □ JA  Bemerkung	□ NEIN en: Art. 91a Abs. 1 Bst. k und □ NEIN	<ul><li>☑ NICHT BETROFFEN</li><li>I E-VRV einverstanden?</li><li>☑ NICHT BETROFFEN</li></ul>

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
Bemerkun	gen:	
Nationalstrass	senverordnung (NSV)	
Cind Cio mit	Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV e	inverstanden?
Sind Sie mit /	AII. 6 ADS. 2 UIIU 3 E-INSV E	inverstanden?
□JA	□ NEIN	⋈ NICHT BETROFFEN
Bemerkun	gen:	
sationsvors	schriften	
sationsvors Signalisations	schriften verordnung (SSV)	
Signalisations	verordnung (SSV)	ag zur Änderung der SSV einverstanden?
Signalisations	verordnung (SSV)	ag zur Änderung der SSV einverstanden?
ignalisations	verordnung (SSV)	ag zur Änderung der SSV einverstanden? □ NICHT BETROFFEN
ignalisations Sind Sie gru	verordnung (SSV) ndsätzlich mit dem Vorschla □ NEIN	
ignalisations Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung	□ NICHT BETROFFEN srunde auch die Velostrassen aufzunehme
ignalisations Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte . Laut dem Auswertungsbericht konnten ke
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte Laut dem Auswertungsbericht konnten ke erden. Die Velostrassen sind ein wichtiges
ignalisations Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte Laut dem Auswertungsbericht konnten kererden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ngrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführe verden kann. Die VKS beantragt, die Velos
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte Laut dem Auswertungsbericht konnten krerden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ngrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführe verden kann. Die VKS beantragt, die Velos
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte Laut dem Auswertungsbericht konnten konerden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ingrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführe verden kann. Die VKS beantragt, die Velos
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v nem eigenen, neuen Signal	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte . Laut dem Auswertungsbericht konnten ke rerden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ngrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführe verden kann. Die VKS beantragt, die Velos einzuführen.
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v nem eigenen, neuen Signal	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte Laut dem Auswertungsbericht konnten kererden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ngrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführe verden kann. Die VKS beantragt, die Velos
Sind Sie gru  JA  Bemerkun Die VKS b Versuch w auf die Mö negativen ment, um dort wo ke sen mit eir	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v nem eigenen, neuen Signal	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte  Laut dem Auswertungsbericht konnten kererden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ingrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführer verden kann. Die VKS beantragt, die Velosteinzuführen.
Sind Sie gru	verordnung (SSV)  ndsätzlich mit dem Vorschla  NEIN  gen: eantragt in dieser Änderung urde im Frühling beendet, d glichkeit dieser Anwendung Auswirkungen festgestellt w die Veloschnellrouten/Vorra in eigenes Trassee erstellt v nem eigenen, neuen Signal	□ NICHT BETROFFEN  srunde auch die Velostrassen aufzunehme ie Auswertung liegt vor und diverse Städte  Laut dem Auswertungsbericht konnten kererden. Die Velostrassen sind ein wichtiges ngrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführer verden kann. Die VKS beantragt, die Veloseinzuführen.

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen	1:	
Sind Sie mit Art	t. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV	einverstanden?
□JA	□ NEIN	⋈ NICHT BETROFFEN
Bemerkungen	1:	
Sind Sie mit Art	t. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV	einverstanden?
□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
Bemerkungen	n:	
Sind Sie mit Art	t. 26 Abs. 2 E-SSV einver	estanden?
□JA	□ NEIN	rstanden? ⊠ NICHT BETROFFEN
	□ NEIN	
□JA	□ NEIN	
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	
□ JA Bemerkungen	□ NEIN	⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit der	□ NEIN  r Aufhebung von Art. 31 A □ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN  Abs. 3 SSV einverstanden?
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit der  □ JA	□ NEIN  r Aufhebung von Art. 31 A □ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN  Abs. 3 SSV einverstanden?
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit der  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  r Aufhebung von Art. 31 A □ NEIN n:	NICHT BETROFFEN  Abs. 3 SSV einverstanden?  ⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit der  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  r Aufhebung von Art. 31 A □ NEIN	NICHT BETROFFEN  Abs. 3 SSV einverstanden?  ⊠ NICHT BETROFFEN
□ JA  Bemerkungen  Sind Sie mit der  □ JA  Bemerkungen	□ NEIN  r Aufhebung von Art. 31 A □ NEIN n:	NICHT BETROFFEN  Abs. 3 SSV einverstanden?  ⊠ NICHT BETROFFEN

die Sicherheit auch der E-Bikenutzer nicht gefährdet. Da dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, soll eine Ausnahmeregelung für E-Bikes bis 45 km/h geschaffen werden. Ev. soll die Benutzungspflicht generell überdacht werden.

9.	Sind Sie mit Ar	t. 36 Abs. 8 E-SSV einve	rstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkunge	n:	
10.	Sind Sie mit Ar	t. 48, 48a und 48b E-SS\	/ einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	_	ür Gebührenpflicht von M	ofas/schnellen E-Bikes führt wohl zu weit. E-Bikes len" Veloabstellplätze benutzen.
11.		t. 55 Abs. 2 <sup>bis</sup> E-SSV ein	
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Velorouten (z terbrochen, z (kann), sonde Antrag: Bei	sung ist aus Sicht Velove z.B. die Routen von Velok z.B. durch Bauarbeiten, is ern zwingend.	rkehr sehr zu begrüssen. Werden signalisierte and Schweiz oder signalisierte Alttagsrouten) un- st eine Umleitung für Radfahrer nicht Fakultativ ignalisierten Routen für den Veloverkehr ist ignalisieren.
12.	Sind Sie mit Ar	t. 65 Abs. 13 und 14 E-S	SV einverstanden?
	□JA	□ NEIN	⋈ NICHT BETROFFEN
	Bemerkunge	n:	
12a.	Bevorzugen Si generell erlaub		rwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren

	□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		
13. \$	Sind Sie mit von Art.	69a E-SSV einverstanden	?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	neuen Zusatztafel r die zwingenden Bes nen zuführenden Ra den übrigen Fahrze fen ist nötig, wenn: übrigen Fahrzeugve über eine ausreiche rungsbestimmunger mäss Strassenverk verzichtet werden k Mit dem Hinweis au Einrichtung einer von	nicht im Vorfeld bereits wied stimmungen namentlich «E adstreifen aufweisen sowie ugverkehr geltenden weiss a. ein separater Fahrstreife erkehr das Rechtsabbieger ende Breite verfügt.» gestri in sind auf Normenebene z ehrsgesetz verboten, wesh ann. if die gewährleistete Verke orgezogenen Haltelinie soll	egrüsst. Um die Einsatzmöglichkeiten der der stark einzuschränken, sollen in Abs. 2 Der entsprechende Fahrstreifen muss eige eine gelbe Haltelinie, die nach der für sen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreigen zum Rechtsabbiegen besteht oder dem nicht gestattet ist, und b. der Fahrstreifen chen werden. Die detailgenauen Ausfühuregeln. Schlangenlinienfahrten sind gesalb auf einen zuführenden Radstreifen hrssicherheit ist dieser Genüge getan. Die daher nicht Pflicht sein. Die Verkehrssinnen fallweise auch ohne diese gewähr-
14.	Sind Sie mit Art. 71 A	bs. 1 Bst. c und e, 3 und 4	E-SSV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		
15.	Sind Sie mit Art. 73 A	.bs. 7 E-SSV einverstander	n?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		

16.	Sind Sie mit A	rt. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst	t. b, f und g E-SSV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkunge	en:	
17.	Sind Sie mit A	urt. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV	einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Art. 75 Abs. namentlich « Aufstellberei verzichtet we Fahrzeugen streifen über mungen sind senverkehrs werden kann	6: die Regelung ist sehr z 7: Analog zu Art. 69a soll a Aufstellbereiche dürfen nu ch mündet. Auf einen in de erden, wenn: a. keine Rec das Rechtsabbiegen bei d r eine ausreichende Breite d auf Normenebene zu reg gesetz verboten, weshalb n. Zudem soll diese Markie	zu begrüssen. auf die zwingenden Ausführungsbestimmungen ur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den en Aufstellbereich mündenden Radstreifen darf htsabbiegemöglichkeit besteht oder den anderen der Verzweigung untersagt ist, und b. der Fahr- verfügt.» Die detailgenauen Ausführungsbestim- geln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Stras- auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet erung auch bei einmündenden Strassen mit n in denen keine Radstreifen markiert werden.
18.	Sind Sie mit A	rt. 77 Abs. 3 E-SSV einver	rstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkunge	en:	
19.	Sind Sie mit A	.rt. 79 E-SSV einverstande □ NEIN	en? □ NICHT BETROFFEN
	Bemerkunge		□ NICHT BETROFFEN
	Bomorkunge		
20.	Sind Sie mit A	rt. 79a E-SSV einverstand	len?
	⊠ JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN

	Bemerkungen:		
21.	Sind Sie mit Art. 99 A	bs. 1 E-SSV einverstander	n?
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
22.	Sind Sie mit Art. 102 /	Abs. 2 und 5 E-SSV einver	rstanden?
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
23.	Sind Sie mit Art. 107 /	Abs. 3 E-SSV einverstande	en?
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	L		
24.	Sind Sie mit Art. 109 /	Abs. 2 und 3 E-SSV einver	rstanden?
	□JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen:		
25.	Sind Sie mit der Über	gangsbestimmung von Art	. 115a E-SSV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN
	Bemerkungen: Siehe Frage 30		

26.	Sind Sie mit d	len Änderungen im Anhang	1 E-SSV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN	
	Bemerkunge	en:		
27.	Sind Sie mit d	len Änderungen im Anhang	2 E-SSV einverstanden?	
	<b>⊠</b> . IA			
		□ NEIN en:	☐ NICHT BETROFFEN	
28.		u den Lichtsignalanlagen: orgaben der Behindertengle	ichstellungsgesetzgebung im Strassenverkeh	rs-
	recht dahinge	_	dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akusti-	
	□JA	□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN	
	Bemerkunge	en:		
b) Oı	rdnungsbusse	enverordnung (OBV)		
20	Cind Cin wit d	lan ändammann in dan ODM	/ ain. sastandar (val. bailiasandar Edävtar ma	
29.	bericht zur SS		einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterung	S-
	_	_	_	
	☐ JA	□ NEIN		
	Bemerkunge	en:		

	Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?				
	□JA	⊠ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN		
	Bemerkungen				
	<ol> <li>Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.</li> <li>Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) ergänzt werden.</li> <li>Begründung:</li> </ol>				
	SN 640 829a ihrer Rechtsve einheitlichen u	ist problematisch. Die VC erbindlichkeit («Weisung	nit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der D ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute lisation für den Langsamverkehr geleistet, so zMobil.		
	Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird.  Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SVV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.				
	-		Markierungen auf der Fahrbahn ahn» (Ziffer 7) einverstanden?		
		□ NEIN	☐ NICHT BETROFFEN		
	$\boxtimes$ JA				
	⊠ JA  Bemerkungen	:			
32. \$	Bemerkungen	ı: r Markierung «Füessli» (Z			

33.	Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?					
	□ JA	□ NEIN	☑ NICHT BETROFFEN			
	Bemerkungen:					